

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 25

ausgegeben am 17. Februar 1999

Kundmachung

vom 19. Januar 1999

des Beschlusses Nr. 53/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. Mai 1998

Zustimmung des Landtags: 22. Oktober 1998

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 1999

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 53/1998 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 53/1998 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 53/1998**

vom 29. Mai 1998

**über die Änderung des Anhangs XIX
(Verbraucherschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 15/98 vom 6. März 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIX des Abkommens wird unter Nummer 2 (Richtlinie 84/450/EWG des Rates) folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **397 L 0055:** Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 290 vom 23.10.1997, S. 18)."

1 ABl. L 272 vom 8.10.1998, S. 22.

2 ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1998 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 29. Mai 1998

(Es folgen die Unterschriften)